



Sachstand

Die deliktische Haftung im Rahmen des Handels mit Gold- und Silberwaren

Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB

Die deliktische Haftung im Rahmen des Handels mit Gold- und Silberwaren

Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 161/18
Abschluss der Arbeit: 25. Juli 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren	4
3.	Schutzgesetzeigenschaft des Feingehaltsgesetzes	6
3.1.	Merkmale eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB	7
3.2.	Argumente für und gegen den Schutzgesetzcharakter des Feingehaltsgesetzes	7

1. Einleitung

Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)¹ regelt die Angabe des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren und kann sich, neben dem Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht,² auf das allgemeine Zivilrecht auswirken.³

Vorliegend wird untersucht, ob die Vorschriften des FeinGehG Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁴ sein können.

2. Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

Gold- und Silberwaren im Sinne des Gesetzes sind alle Gegenstände des Handels- und Geschäftsverkehrs, die Gold oder Silber enthalten.⁵ Ursprünglicher Zweck des Gesetzes war es, das Recht der Gold- und Silberwaren zum Schutze der Wirtschaft zu vereinheitlichen, da zum Zeitpunkt seines Erlasses im Jahre 1884 innerhalb des Reichsgebietes noch unterschiedliche Vorschriften auf diesem Gebiete bestanden.⁶ Das Gesetz sollte ferner das Vertrauen des kaufenden Publikums in deutsche Gold- und Silberware stärken, reelle Ware auf den Markt bringen, Täuschungen unterbinden und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produkte im In- und Ausland stärken.⁷

Das Gesetz sieht keine Pflicht zur Nutzung eines Stempelzeichens vor,⁸ sondern regelt lediglich, welche Waren unter welchen Voraussetzungen mit einem Stempelzeichen versehen werden dürfen, der den Feinheitsgrad des Produktes wiedergibt. Das Stempelzeichen sollte nach der Konzeption des Gesetzgebers der Unterscheidung hochwertiger von minderwertiger Waren dienen,

-
- 1 Vom 16. Juli 1884 (RGBl. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/feingehg/FeinGehG.pdf> [letzter Abruf: 09. Juli 2018].
 - 2 Bundesgerichtshof (BGH), *Urteil* vom 05. Mai 1983 - I ZR 47/81, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1983, 651 (652).
 - 3 Landgericht (LG) Karlsruhe, *Urteil* vom 09. August 2013 – 9 S 391/12, MultiMedia und Recht (MMR) 2013, 644.
 - 4 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> [letzter Abruf: 09. Juli 2018].
 - 5 *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 1 FeinGehG, Anm. Nr. 2, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018.
 - 6 Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (93 f.).
 - 7 *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 666, § 1 Anm. Nr. 1, 5. Auflage 1928; Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (93 ff.).
 - 8 BGH, *Urteil* vom 05. Mai 1983 - I ZR 47/81, GRUR 1983, 651 (652).

wobei nicht mit einem Stempelzeichen versehene Waren als minderwertig zu erkennen sein sollten.⁹ Der Feingehalt ist das Verhältnis des in der Gewichtsmenge des in einer Edelmetallware enthaltenen Edelmetalls zu der Gewichtsmenge des Zusatzes an unedlen Metallen.¹⁰ Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Geräten, § 2, Uhrgehäusen, § 4, und Schmucksachen, § 5.

Geräte im Sinne des § 2 FeinGehG sind alle aus Gold oder Silber gefertigten Gegenstände des gewerblichen Handelsverkehrs, die weder Geld noch Schmucksachen sind (z.B. Tischbesteck, Teller, Leuchter, Stifte, Brillenfassungen oder Kirchengeräte).¹¹ § 2 Abs. 1 FeinGehG sieht vor, dass Geräte, deren Feingehalt für Gold 585 Tausendteile oder für Silber 800 Tausendteile übersteigt, mit einem Stempelzeichen versehen werden können, das den Feingehalt wiedergibt (vgl. zu der Art der Angabe § 3 FeinGehG). Dabei darf der Feingehalt nur in Bruchteilen von Tausendteilen angegeben werden, eine Ersetzung der Angabe des Feingehaltes durch Bezeichnungen wie Karat oder Lot ist dagegen unzulässig.¹² Nach dem Wortlaut der Norm erscheint es aber möglich, diese Angaben dem durch das Gesetz vorgesehenen Bruch hinzuzufügen.¹³ Nicht möglich ist es allerdings, einen Feingehalt anzugeben, der die in § 2 Abs. 1 FeinGehG genannten Grenzen unterschreitet.¹⁴ Ein Verstoß gegen § 2 FeinGehG wäre nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 FeinGehG eine Ordnungswidrigkeit.

§ 5 Abs. 1 FeinGehG als *lex specialis* zu § 2 Abs. 1 FeinGehG sieht vor, dass Schmucksachen von Gold und Silber in jedem Feingehalt gestempelt werden dürfen und dass, wenn die Angabe erfolgt, dies in Tausendteilen zu erfolgen hat.¹⁵ Schmucksachen sind Gold- und Silberwaren, die ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, eine Person zu schmücken.¹⁶ Das nach § 3 FeinGehG für Geräte im Sinne des § 2 FeinGehG vorgesehene Zeichen darf dagegen nicht für Schmucksachen verwendet werden, § 5 Abs. 3 FeinGehG. Ein Verstoß hiergegen wäre nach § 9

9 Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (97); BGH, *Urteil* vom 05. Mai 1983 - I ZR 47/81, GRUR 1983, 651 (652).

10 *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 1 FeinGehG, Anm. Nr. 2, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018.

11 *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 666, § 2 Anm. Nr. 3, 5. Auflage 1928.

12 *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 2 FeinGehG, Anm. Nr. 3, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018.

13 *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 667, § 2 Anm. Nr. 7, 5. Auflage 1928.

14 *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 2 FeinGehG, Anm. Nr. 3, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018.

15 *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 5 FeinGehG, Anm. Nr. 2, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018.

16 *Wache*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 5 FeinGehG, Anm. Nr. 1, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018; *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 666, § 2 Anm. Nr. 3, 5. Auflage 1928.

Abs. 1 Nr. 2 FeinGehG eine Ordnungswidrigkeit. Goldene und silberne Uhrgehäuse sind aufgrund des Verweises in § 4 FeinGehG den Schmucksachen im Wesentlichen gleichgestellt.¹⁷

Nach § 7 Satz 1 FeinGehG haftet der Verkäufer der Ware für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts. Die Vorschrift begründet damit eine Garantiehafung des Verkäufers für unrichtige Feingehaltsangaben, welche die Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers zu dessen Gunsten berücksichtigt.¹⁸ Gleich dem Verkäufer haftet nach § 7 Satz 2 der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist, sofern sie im Inland erfolgt ist.

§ 8 Abs. 1 und 2 FeinGehG als Ausnahmen zu §§ 2 und 5 FeinGehG verbieten die Angabe des Feingehalts auf bestimmten Gegenständen. Bei § 8 Abs. 1 FeinGehG handelt es sich um Gold- oder Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind. Dies sind in der Regel vergoldete oder versilberte (Doublé-)Waren.¹⁹ Auch wenn der Feingehalt die Mindestgrenze des § 2 Abs. 1 FeinGehG überschreiten sollte, ist das Versehen mit einem Stempelzeichen unzulässig, ebenso wenn die aufgebrachte Vergoldung oder Versilberung einen entsprechenden Mindestgehalt aufweisen sollte.²⁰ § 8 Abs. 2 FeinGehG sieht das gleiche Verbot für Gold- und Silberwaren vor, die mit aus anderen Metallen bestehenden Verstärkungsrichtungen metallisch verbunden sind. Bei beiden Warenarten handelt es sich nämlich um Gegenstände, bei denen nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass sie mit anderen metallischen Stoffen verbunden sind. Damit soll der Rechtsverkehr vor einer möglichen Irreführung durch die Aufbringung eines Stempels geschützt werden, der den Anschein erwecken könnte, dass die gesamte Ware einen entsprechenden Feinheitsgehalt aufweist.²¹ Eine Missachtung der Vorgaben der §§ 8 Abs. 1 und 2 FeinGehG ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FeinGehG eine Ordnungswidrigkeit.

3. Schutzgesetz Eigenschaft des Feingehaltsgesetzes

Die Frage, ob die Vorschriften des FeinGehG als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB anzuerkennen sind, ist soweit ersichtlich, bisher noch nicht diskutiert worden.

-
- 17 Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 4 FeinGehG, Anm. Nr. 1, Stand: 218. Ergänzungslieferung Januar 2018.
- 18 LG Karlsruhe, *Urteil* vom 09.08.2013 – 9 S 391/12, MMR 2013, 644; Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (97).
- 19 Bornkamm/Fedderson, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, § 5 UWG, Rn. 2.37, 36. Auflage 2018.
- 20 LG Karlsruhe, *Urteil* vom 09. August 2013 – 9 S 391/12, MMR 2013, 644.
- 21 Schneidewin, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 669, § 8 Anm. Nr. 1, 5. Auflage 1928; Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (97); Kammergericht Berlin (KG), *Urteil* vom 25. November 1986 – 5 U 6103/85, GRUR 1987, 448.

3.1. Merkmale eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB

Nach § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Ein Gesetz dient dem Schutz eines anderen dann, wenn es zumindest auch dem Zweck dient, Einzelne oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen, was durch Auslegung der Vorschrift zu ermitteln ist.²² Die Tatsache, dass eine Rechtsnorm an erster Stelle den Schutz von Rechten der Allgemeinheit bezweckt, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Schutzgesetz, solange der Schutz des Einzelnen nicht ein bloßer Rechtsreflex ist. Ein Rechtsreflex liegt dann nicht vor, wenn der Individualschutz bestimmungsgemäß eintritt.²³ Die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs muss von der Regelung erstrebt sein, oder jedenfalls im Rahmen des haftpflichtrechtlichen Gesamtsystems sinnvoll und tragbar erscheinen und von dem Zweck des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB als Ergänzungs- und Klarstellungsnorm gedeckt sein.²⁴ Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber – mit Ausnahme von § 826 BGB – gegen eine allgemeine deliktische Haftung für Vermögensschäden entschieden hat. Diese gesetzgeberische Konzeption eines begrenzten Vermögensschutzes durch das Deliktsrecht darf nicht durch eine zu weite Anerkennung von Schutzgesetzen unterlaufen werden.²⁵ Zu beachten ist dabei, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein Schutzgesetz vorliegt, nicht auf das gesamte jeweilige Gesetz ankommt, sondern auf die konkrete Einzelnorm.²⁶

3.2. Argumente für und gegen den Schutzgesetzcharakter des Feingehaltsgesetzes

Dem Wortlaut des FeinGehG ist ein individualschützender Charakter nicht eindeutig zu entnehmen. Anders als zum Beispiel § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)²⁷ wird die konkrete Schutzrichtung des Gesetzes nicht ausdrücklich genannt. Aus der Systematik des Gesetzes lassen sich ebenfalls keine eindeutigen Aussagen zu der Schutzgesetzeigenschaft einzelner Normen entnehmen. Aus der Sanktionierung bestimmter Verstöße als Ordnungswidrigkeit

22 Förster, in: BeckOK BGB, § 823 Rn. 273 und 275, Stand: 01. Mai 2018.

23 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 823 Rn 498, 7. Auflage 2017.

24 Palandt/Sprau, § 823 Rn. 58, 76. Auflage 2017; Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 823 Rn 503 ff., 7. Auflage 2017.

25 BGH, Urteil vom 13. Dezember 2011 – XI ZR 51/10, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2012, 1800 (1803).

26 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 823 Rn 498, 7. Auflage 2017.

27 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/UWG.pdf [letzter Abruf: 09. Juli 2018].

(vgl. § 9 FeinGehG) lässt sich nach herrschender Meinung nicht zwangsläufig auf den Charakter eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB schließen.²⁸

Das FeinGehG bezweckt, wie oben bereits aufgezeigt, das Vertrauen des kaufenden Publikums in deutsche Gold- und Silberwaren zu stärken, reelle Ware auf den deutschen Markt zu bringen und deutsche Produkte auf dem ausländischen Markt wettbewerbsfähig zu erhalten.²⁹ Schutzgut des Gesetzes ist damit vornehmlich das allgemeine Interesse an einer Stärkung der Schmuckwareindustrie. Daneben bezwecken einige Vorschriften des Gesetzes aber auch den Schutz des Publikums bzw. des Vermögens des kaufenden und handelnden Publikums, indem durch das Versehen von Gold- und Silberware mit Stempelzeichen nach den §§ 2, 5 FeinGehG bzw. des Verbots von Aufbringen von Stempelzeichen nach § 8 Abs. 1 und 2 FeinGehG das kaufende Publikum schnell und transparent erkennen kann, von welcher Qualität die Ware ist. Damit soll das kaufende und handelnde Publikum, insbesondere durch § 8 FeinGehG,³⁰ vor Irreführung und Täuschung geschützt werden³¹ und dafür gesorgt werden, dass nur reelle Waren auf dem Markt angeboten werden.³² Die Anbringung eines Stempelzeichens soll sicherstellen, dass der für die Waren gezahlte Kaufpreis dem tatsächlichen Wert entspricht.³³ Diese Intentionen des historischen Gesetzgebers sprechen dagegen, den Schutz des Publikums in Handel und Verkehr als bloßen Rechtsreflex anzusehen und somit für die Eigenschaft als Schutzgesetz.

Gegen die Eigenschaft als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, könnte – neben der gesetzgeberischen Grundentscheidung für einen begrenzten Vermögensschutz – sprechen, dass dem kaufenden und handelnden Publikum bereits die Garantiehaftung aus § 7 FeinGehG als besondere Haftungsnorm zur Seite steht, welche die Gewährleistungsrechte des Käufers stärkt.³⁴

-
- 28 BGH, *Urteil* vom 29. Juni 1982 - VI ZR 33/81, NJW 1982, 2780; Förster, in: BeckOK BGB, § 823 Rn. 276, Stand: 01. Mai 2018..
- 29 *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 666, § 1 Anm. Nr. 1, 5. Auflage 1928; BGH, *Urteil* vom 05. Mai 1983 - I ZR 47/81, GRUR 1983, 651 (652).
- 30 *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 666, § 8 Anm. Nr. 1, 5. Auflage 1928.
- 31 2. Beratung des Entwurfs eines Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 70 der Drucksachen), Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Bd. 75, S. 419 (421).
- 32 Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (93 f., 97); *Schneidewin*, in: M. Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 666, § 1 Anm. Nr. 1, 5. Auflage 1928.
- 33 Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren nebst Begründung, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages Bd. 77, S. 91 (93 ff., 97); 2. Beratung des Entwurfs eines Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 70 der Drucksachen), Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Bd. 75, S. 419 (421); 3. Beratung des Entwurfs eines Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 70 der Drucksachen), Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Bd. 76, S. 567 (568).
- 34 Vgl. LG Karlsruhe, *Urteil* vom 09. August 2013 – 9 S 391/12, MMR 2013, 644 f.

Im Wettbewerbsrecht und Wertpapierrecht hat die Rechtsprechung bei Vorliegen einer eigenständigen Haftungsnorm den Schutzgesetzcharakter der zugrundeliegenden Norm abgelehnt.³⁵

35 Vgl. zu § 3 UWG a. F. (nunmehr: § 5 UWG) und § 13 Abs. 2 UWG a. F. (nunmehr: § 8 Abs. 3 UWG): BGH, *Urteil* vom 14. Mai 1974 - VI ZR 48/73 NJW 1974, 1503 (1505) und zu §§ 37b 37c WpHG: BGH, *Urteil* vom 13. Dezember 2011 - XI ZR 51/10, NJW 2012, 1800 (1803).